



"Entwicklungs- / Nutzungsfäche" mit Bestandsgebäuden
 Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach § 34 BauGB.
 Aus den Darstellungen im Baulückenkataster können keine planungs- und bauordnungsrechtlichen Ansprüche abgeleitet werden.
 Eine Babaubarkeit / Nutzungsänderung kann nur über eine Bauvoranfrage oder einen Bauantrag verbindlich geklärt werden.
 Kontaktadresse: Bischöfliches Generalkariat, Domhof 18 - 21, 51134 Hildesheim
 E-Mail: sina.duensing@bistum-hildesheim.de

**Baulückenkataster Kernstadt Nord
 - öffentlich -**

- Baulücken**
- derzeit nicht verkaufsbereit (17)
 - Verkaufsbereitschaft nicht bekannt (20)
 - Verkaufsbereitschaft signalisiert (0)
 - Widerspruch gegen Veröffentlichung (24)
 - Verkaufsbereitschaft mit vorhandener Bebauung (1)
- ▲ Baudenkmale Gebäude
 ▭ Baudenkmale Gruppen
 ▭ Bebauungspläne
 ▭ Überschwemmungsgebiet Verordnungsflächen (2011)
 ▭ Landschaftsschutzgebiete (LSG)
 ▭ gewidmete Verkehrsflächen
 ▭ klassifizierte Straßen
 ▭ Grünflächen/Wald lt. FNP bzw. B-Plan
 ▭ Flächen für den Gemeinbedarf lt. FNP